



Bern, 23. Mai 2012

Teilverfügung

der Eidgenössischen Kommunikationskommission ComCom

Zusammensetzung Marc Furrer, Präsident, Monica Duca Widmer, Vizepräsidentin,
Andreas Bühlmann, Adrienne Corboud Fumagalli,
Reiner Eichenberger, Stephan Netzle

in Sachen **COLT Telecom Services AG**,
Mürtschenstrasse 27, 8048 Zürich
vertreten durch [...]

Gesuchstellerin

gegen **Swisscom (Schweiz) AG**, 3050 Bern
vertreten durch [...]

Gesuchsgegnerin

betreffend **Bedingungen des Zugangs zu den Mietleitungen (MLF),
Preise 2007 bis 2009**



Inhaltsverzeichnis

I	Prozessgeschichte	3
II	Erwägungen	4
1	Verfahrensvoraussetzungen	4
1.1	Allgemein.....	4
1.2	Zuständigkeit	4
1.3	Verfahrensgegenstand	4
2	Überprüfung der Preisfestsetzung	5
2.1	Vorbemerkungen.....	5
2.2	Anpassungen	5
2.2.1	Preise für Glasfaserspleissungen.....	5
2.2.2	Allokation der OSS/BSS-Kosten	6
2.2.3	Allokation der Schachtkosten	8
3	Preisfestsetzung	12
3.1	Allgemeines.....	12
3.2	Servicequalitäten	14
3.3	Monatlich wiederkehrende Preise (CHF).....	14
3.3.1	Servicequalität Basic	14
3.3.2	Servicequalität Silver	15
III	Kosten	15



I Prozessgeschichte

Mit Datum vom 28. September 2007 reichte COLT Telecom Services AG (vormals COLT Telecom AG, Gesuchstellerin) bei der Eidgenössischen Kommunikationskommission (ComCom) ein Gesuch um Erlass einer Zugangsverfügung gegen Swisscom (Schweiz) AG (vormals Swisscom Fixnet AG, Gesuchsgegnerin) ein. Sie stellte darin zu verschiedenen gesetzlich vorgesehenen Zugangsformen Rechtsbegehren, so auch hinsichtlich des Zugangs zu den Mietleitungen.

Mit Teilverfügung vom 10. März 2010 entschied die ComCom über einen Teil des Zugangsgesuchs der Gesuchstellerin. Sie setzte u.a. mit Wirkung ab 1. April 2007 für die Jahre 2007 bis 2009 die monatlich wiederkehrenden Preise für Mietleitungen mit den Servicequalitäten "Basic" und "Silver" innerhalb des gleichen Anschlussnetzes bzw. innerhalb der gleichen Trunkregion mit einer Bandbreite bis 622 Mbit/s (Servicequalität Basic) bzw. 155 Mbit/s (Servicequalität Silver), inklusive solcher mit elektrischer oder optischer Anbindung, fest (Dispositivziffer 1).

Am 26. April 2010 erhob die Gesuchsgegnerin Beschwerde gegen die Teilverfügung der ComCom vom 10. März 2010. Sie beantragte unter anderem, es sei Dispositivziffer 1 der angefochtenen Verfügung aufzuheben, eventualiter sei die Sache zur Neufestlegung der Preise 2007 bis 2009 an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Gesuchstellerin beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 27. Juli 2010 die Abweisung der Beschwerde. Die ComCom beantragte in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2010, die Beschwerde sei teilweise gutzuheissen und Dispositivziffer 1 der angefochtenen Verfügung im Sinne ihrer Erwägungen anzupassen; ansonsten sei sie abzuweisen. Sie begründete ihren Antrag damit, dass in zwei Fällen der Kostenverteilungsschlüssel der Gesuchsgegnerin nicht im erforderlichen Ausmass angepasst worden sei. Die Korrektur dieses Versehens führe dazu, dass die monatlichen Preise (Basis) für 2 Mbit/s-Mietleitungen der Servicequalität Basic und Silver für das Jahr 2009 um CHF 0.03 und für die Jahre 2007 und 2008 um CHF 0.02 zu erhöhen seien. Demgegenüber seien die monatlichen Preise (Basis) für alle anderen Mietleitungen der Servicequalität Basic und Silver für das Jahr 2009 um CHF 10.58, für das Jahr 2008 um CHF 8.70 und für das Jahr 2007 um CHF 8.94 zu senken.

Mit Urteil A-2969/2010 vom 28. Februar 2012 (BVGE vom 28.2.2012) hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde teilweise gut. Das Gericht hob Dispositivziffer 1 der Teilverfügung vom 10. März 2010 auf und wies die Angelegenheit zur Neufestsetzung der monatlich wiederkehrenden Mietleitungspreise für die Jahre 2007 bis 2009 auf der Basis von Mittelpreisen für Glasfaserpleissungen an die Vorinstanz zurück. Diese wurde zudem angewiesen, bei dieser Gelegenheit auch die von ihr im Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit den Kosten der übrigen Supportsysteme und den Schachtkosten beantragten Preisanpassungen zu berücksichtigen.

Das Bundesamt für Kommunikation nahm mit Schreiben vom 16. März 2012 die Instruktion des Zugangsverfahrens betreffend Zugang zu den Mietleitungen der Gesuchsgegnerin wieder auf. Es stellte gegenüber den Verfahrensparteien in Aussicht, der ComCom in



Form einer Teilverfügung die Neufestsetzung der monatlich wiederkehrenden Mietleitungspreise für die Jahre 2007 bis 2009 nach Massgabe des BVGE vom 28. Februar 2012 zu beantragen. Die Parteien liessen sich zur Neufestsetzung der Preise nicht vernehmen.

II Erwägungen

1 Verfahrensvoraussetzungen

1.1 Allgemein

Als Verwaltungsverfahren vor einer Bundesbehörde sind die Zugangsverfahren nach Art. 11a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 2007 (FMG; SR 784.10) gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) abzuwickeln, soweit das FMG spezialgesetzlich nicht nähere Bestimmungen enthält (Art. 1 Abs. 2 Bst. d und Art. 4 VwVG).

1.2 Zuständigkeit

Gemäss Art. 11a FMG verfügt die ComCom bei Streitigkeiten über den Zugang auf Gesuch einer Partei und auf Antrag des BAKOM die Bedingungen des Zugangs.

1.3 Verfahrensgegenstand

Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens sind die Rechtsbeziehungen, welche eine Behörde von Amtes wegen oder auf Begehren der beteiligten Personen regeln soll (vgl. THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Rz 13 zu Art. 25). Das Zugangsverfahren gemäss den Bestimmungen des Fernmelderechts setzt ein entsprechendes Gesuch einer Partei voraus, von Amtes wegen kann es nicht angehoben werden. Folglich bestimmen auch in erster Linie die Rechtsbegehren der gesuchstellenden Partei den Verfahrensgegenstand, was sich unter anderem auf den Umfang des festzustellenden Sachverhalts und den Umfang der Rechtsanwendung von Amtes wegen auswirkt (vgl. ULRICH ZIMMERLI/WALTER KÄLIN/REGINA KIENER, Grundlagen des öffentlichen Verfahrensrechts, 1997, S. 60).

Mit Gesuch vom 28. September 2007 verlangt die Gesuchstellerin die Überprüfung und Festsetzung der strittigen Preise aus dem damals gültigen Handbuch Preise Version 1-0 vom 1. April 2007 bezüglich der Preise für das Jahr 2007. Es entspricht der konstanten Praxis der ComCom, als Verfahrensgegenstand die Zugangsbedingungen für die gesamte Dauer des Verfahrens bis zum Entscheiddatum zu betrachten. In Form eines Teilentscheids entschied die ComCom mit Verfügung vom 10. März 2010 über die Preise 2007 bis 2009.

Im BVGE vom 28. Februar 2012 hob das Bundesverwaltungsgericht Dispositivziffer 1 der Teilverfügung vom 10. März 2010 auf und wies die Angelegenheit zur Neufestsetzung der monatlich wiederkehrenden Mietleitungspreise für die Jahre 2007 bis 2009 auf der Basis von Mittelpreisen für Glasfaserpleissungen an die Vorinstanz zurück. Diese wurde zudem angewiesen, bei dieser Gelegenheit auch die von ihr im Beschwerdeverfahren im



Zusammenhang mit den Kosten der übrigen Supportsysteme und den Schachtkosten beantragten Preisanpassungen zu berücksichtigen.

Die monatlich wiederkehrenden Mietleitungspreise für die Jahre 2007 bis 2009, an deren Festsetzung die Gesuchstellerin ein aktuelles Rechtsschutzinteresse dargetan hat, bilden somit Verfahrensgegenstand, über den erneut, unter Beachtung der verbindlichen Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 28. Februar 2012, erstinstanzlich zu befinden ist. Über die Bedingungen des Zugangs zu den Mietleitungen für die Jahre 2010 bis 2012 kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht entschieden werden, da zu ihnen das Instruktionsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Hierüber ist zu einem späteren Zeitpunkt zu befinden.

2 Überprüfung der Preisfestsetzung

2.1 Vorbemerkungen

Als marktbeherrschende Anbieterin hat die Gesuchsgegnerin den Nachweis zu erbringen, dass die von ihr geltend gemachten Zugangspreise im Sinne des Gesetzes kostenorientiert sind und damit den fernmelderechtlichen Anforderungen entsprechen. In der Teilverfügung vom 10. März 2010 hat die ComCom ausgeführt, in welchen Bereichen sie Anpassungen am Kostennachweis der Gesuchsgegnerin vorgenommen hat. Gestützt auf die korrigierte Kostenmodellierung hat die ComCom die Preise festgesetzt. Die von der Gesuchsgegnerin gegen die Preisfestsetzung erhobenen Rügen wurden vom Bundesverwaltungsgericht weitgehend abgewiesen. Die nachfolgenden Erwägungen beschränken sich deshalb auf diejenigen Aspekte der Preisfestsetzung, die zu einer Rückweisung der Sache zum erneuten Entscheid im Sinne der Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts führten. Im Übrigen wird auf die Erwägungen der ComCom in der Verfügung vom 10. März 2010 verwiesen.

2.2 Anpassungen

2.2.1 Preise für Glasfaserspleissungen

Im Kostennachweis stellt die Gesuchsgegnerin zur Herleitung der Inputpreise für Glasfaserspleissungen auf den Mittelwert der regional günstigsten Anbieterinnen ab. Demgegenüber befand die ComCom in der Verfügung vom 10. März 2010 (Ziff. 4.2.3), dass dieses Vorgehen keine Rückschlüsse auf den national günstigsten Preis für Spleissarbeiten zulasse. Entsprechend der Annahme, dass eine effiziente Anbieterin ihre Spleissarbeiten an die insgesamt preiswerteste Anbieterin vergabe, reduzierte die ComCom die veranschlagten Preise für die Spleissung von Glasfasern in den Jahren 2007 bis 2009.

Entgegen den Ausführungen der ComCom in der Teilverfügung vom 10. März 2010 kam das Bundesverwaltungsgericht im BVGE vom 28. Februar 2012 zum Schluss, dass die Arbeiten betreffend Glasfaserspleissungen mit Mittelpreisen zu bewerten sind (E. 29.1.4). Dabei stützte sich die Vorinstanz auf den Umstand, dass die Gesuchsgegnerin in vielen anderen Bereichen ihres Kostennachweises Mittelwerte verwendet, wo sie als geeigneter Massstab für die Kosten einer hypothetischen Markteintreterin betrachtet werden. Auch hinsichtlich der Kosten für Glasfaserspleissungen weise die Annahme eines Mittelpreises



keine höhere Unschärfe aus als das Abstellen auf einen vermeintlichen Tiefstpreis. Folglich seien die Voraussetzungen für eine Anpassung des Kostennachweises in diesem Punkt nicht gegeben. Die ComCom wurde dergestalt angewiesen, die monatlich wiederkehrenden Mietleitungspreise für die Jahre 2007 bis 2009 auf der Basis von Mittelpreisen für Glasfaserspleissungen neu festzusetzen.

Für die Bewertung der Spleissungsarbeiten ist somit auf den Kostennachweis der Gesuchsgegnerin abzustellen. Die Abzüge im Zusammenhang mit dem Logistikzuschlag sind hingegen weiterhin vorzunehmen. Infolge der Anpassungen steigen beispielsweise für das Jahr 2009 die Kosten pro Local End im Vergleich zu den Berechnungen in der Teilverfügung vom 10. März 2010 um CHF 1.30.

Für das Jahr 2009: Im Dokument „KONA09-H06-Herleitung Spleissungen Glasfaserkabel“ in der Eingabe der Gesuchsgegnerin vom 3. Juli 2009 sind die Werte im Zellenbereich *J4:J20* jeweils durch (1+Logistikzuschlag) zu teilen, wobei 1+Logistikzuschlag der Dezimalschreibweise von 100%+Logistikzuschlag in Prozent entspricht. Als Logistikzuschlag ist der Wert zu verwenden, welcher von der Gesuchsgegnerin im Dokument „KONA09-H09-Herleitung Spleissungen Kupferkabel“ in der Eingabe vom 3. Juli 2009 im Tabellenblatt *Kostenerhebung Spleissarbeiten* in Zelle G3 für Kupferdoppeladerspleissungen geltend gemacht wurde.

Für die Jahre 2007 und 2008: Durch die Anpassungen am Kostennachweis 2009 der Gesuchsgegnerin ergibt sich für jeden Spleistungstyp eine spezifische prozentuale Reduktion der von der Gesuchsgegnerin im Dokument „KONA09-H04-Herleitung Spleissungen Glasfaserkabel“ in der Eingabe vom 3. Juli 2009 ausgewiesenen Preise. Diese prozentualen Reduktionen sind auf die Bewertungsfaktoren für Glasfaserspleissungen aus COSMOS 2007 und COSMOS 2008 zu übertragen.

2.2.2 Allokation der OSS/BSS-Kosten

In der Teilverfügung vom 10. März 2010 nahm die ComCom auch Anpassungen an den im Kostennachweis der Gesuchsgegnerin ausgewiesenen Kosten für die Operating- und Business-Supportsysteme (OSS/BSS-Kosten) vor. Die Anpassungen an den Allokationsschlüsseln betrafen namentlich die Kosten für die Supportsysteme „Informationssystem Linienkartei“ (ISLK) und „Planning Tool for the Access Network“ (PTA). Die ComCom führte hierzu aus, weshalb diese Kosten nicht technologiespezifisch, sondern proportional auf die aktiven Kupfer- und Glasfaseranschlüsse zu verteilen sind. Im BVGE vom 28. Februar 2012 schützte das Gericht die diesbezügliche Korrektur des Kostennachweises (E. 29.2.4).

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens realisierte die ComCom allerdings, dass versehentlich die Umsetzung dieser Anpassungen in der Verfügung nicht konsequent bei allen für Glas- und Kupferleitungen relevanten Supportsystemen erfolgte. In der Stellungnahme vom 10. Juni 2010 beantragte deshalb die ComCom dem Bundesverwaltungsgericht,



auch die Kosten für die übrigen Supportsysteme, die sowohl für Kuper- als auch Glasfaserleitungen relevant sind, proportional zu verteilen und die verfügbaren Mietleitungspreise für die Jahre 2007 bis 2009 entsprechend zu korrigieren. Das Gericht folgte auch hier den Überlegungen der ComCom und wies diese im BVGE vom 28. Februar 2012 an, bei der Neufestsetzung der Preise ebenso die im Zusammenhang mit den Kosten der übrigen Supportsysteme beantragten Anpassungen zu berücksichtigen.

Die Allokation von weiteren Supportsystemen hat den gleichen Regeln zu folgen wie bei den angepassten Allokationsschlüsseln für die OSS/BSS-Kosten. Die Korrektur beinhaltet eine proportionale Verteilung der Kosten der relevanten Supportsysteme auf die aktiven Glasfaser- und Kupferdoppeladerleitungen. Von der Anpassung sind die folgenden Supportsysteme betroffen: „IT Kleinsystem Access“, „IT Security“, „Messgeräte Access“, „NOVIS“, „OSS Labor“ und „TIMAS“. Umgesetzt werden die Anpassungen im Kostenmodell der Gesuchsgegnerin durch die Korrektur von Nachfragefunktionen im Wertschöpfungsblock „PFM“. Die zu verwendenden Nachfragefunktionen sind in den nachfolgenden Tabellen jahresspezifisch ausgewiesen.

Wie bereits im Beschwerdeverfahren ausgewiesen, hat diese Anpassung zur Folge, dass die Preise der glasfaserbasierten Mietleitungen pro Glasfaser um rund zwei (Jahre 2007/08) bzw. drei (Jahr 2009) Franken pro Monat sinken, während die Preise der kupferbasierten 2 Mbit/s Mietleitungen um rund ein bis zwei Rappen pro Monat steigen.¹

Objekt	<i>PFM_Lines_AN_Cu</i>	<i>PFM_Lines_AN_GFK</i>
SuppSys__ISLK__Lines	0.994207	0.005793
SuppSys__IT_Kleinsyst_Access__Lines	0.676061	0.003939
SuppSys__IT_Security__Lines	0.745655	0.004345
SuppSys__MAP_LN__Lines	löschen	löschen
SuppSys__Messgeräte_Access__Lines	0.994207	0.005793
SuppSys__NOVIS__Lines	0.974323	0.005677
SuppSys__OSS_Labor__Lines	0.994207	0.005793
SuppSys__PTA__Lines	0.676061	0.003939
SuppSys__TIMAS__Lines	0.984265	0.005735

Tabelle 1: Korrigierte Nachfragefunktionen im WSB "PFM" für das Jahr 2007

Objekt	<i>PFM_Lines_AN_Cu</i>	<i>PFM_Lines_AN_GFK</i>
SuppSys__ISLK__Lines	0.993916	0.006084
SuppSys__IT_Kleinsyst_Access__Lines	0.675863	0.004137
SuppSys__IT_Security__Lines	0.745437	0.004563
SuppSys__MAP_LN__Lines	löschen	löschen
SuppSys__Messgeräte_Access__Lines	0.993916	0.006084
SuppSys__NOVIS__Lines	0.974038	0.005962

¹ Ein glasfaserbasiertes LocalEnd einer Mietleitung wird von der Gesuchsgegnerin mit zwei Glasfasern modelliert. Pro LocalEnd ergibt sich daher eine Reduktion von vier bis sechs Franken pro Monat.



<i>SuppSys__OSS_Labor__Lines</i>	0.993916	0.006084
<i>SuppSys__PTA__Lines</i>	0.675863	0.004137
<i>SuppSys__TIMAS__Lines</i>	0.983977	0.006023

Tabelle 2: Korrigierte Nachfragefunktionen im WSB "PFM" für das Jahr 2008

<i>Objekt</i>	<i>PFM_Lines_AN_Cu</i>	<i>PFM_Lines_AN_GFK</i>
<i>SuppSys__ISLK__Lines</i>	0.993670	0.006330
<i>SuppSys__IT_Kleinsyst_Access__Lines</i>	0.675700	0.004300
<i>SuppSys__IT_Security__Lines</i>	0.745250	0.004750
<i>SuppSys__MAP_LN__Lines</i>	löschen	löschen
<i>SuppSys__Messgeräte_Access__Lines</i>	0.993670	0.006330
<i>SuppSys__NOVIS__Lines</i>	0.973800	0.006200
<i>SuppSys__OSS_Labor__Lines</i>	0.993670	0.006330
<i>SuppSys__PTA__Lines</i>	0.675700	0.004300
<i>SuppSys__TIMAS__Lines</i>	0.983730	0.006270

Tabelle 3: Korrigierte Nachfragefunktionen im WSB "PFM" für das Jahr 2009

2.2.3 Allokation der Schachtkosten

In der Teilverfügung vom 10. März 2010 nahm die ComCom auch Anpassungen an den im Kostennachweis der Gesuchsgegnerin ausgewiesenen gemeinsamen Kosten der Kanalisationsanlagen im Anschlussnetz vor. Die ComCom führte hierzu aus, weshalb diese Kosten nicht technologiespezifisch anhand der für Kupfer- und Glasfaserkabel verlegten Rohre, sondern proportional auf die aktiven Kupfer- und Glasfaseranschlüsse zu verteilen sind. Im BVGE vom 28. Februar 2012 schützte das Gericht die diesbezügliche Korrektur des Kostennachweises (E. 29.3.4).

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens realisierte die ComCom allerdings, dass auch die Schachtkosten dieser Allokationslogik folgen müssten. In der Stellungnahme vom 10. Juni 2010 beantragte deshalb die ComCom dem Bundesverwaltungsgericht, es seien auch die Schachtkosten proportional zu verteilen und die verfügbaren Mietleitungspreise für die Jahre 2007 bis 2009 entsprechend zu korrigieren. Das Gericht folgte den Überlegungen der ComCom und wies diese im BVGE vom 28. Februar 2012 an, bei der Neufestsetzung der Preise die im Zusammenhang mit den Schachtkosten beantragten Anpassungen zu berücksichtigen.

Somit sind die Schachtkosten proportional und technologie-neutral auf die Teilnehmeranschlussleitungen zu verteilen. Die Anpassung an den Allokationsschlüsseln der Schacht-



kosten führt dazu, dass sich die monatlichen Kosten für die glasfaserbasierten Mietleitungen pro Glasfaser um CHF 2.40 für das Jahr 2007, CHF 2.39 für das Jahr 2008 und CHF 2.28 für das Jahr 2009 reduzieren. Demgegenüber nehmen die Kosten der kupferdoppeladerbasierten Mietleitungen um einen Rappen pro Monat zu.²

Bei der Herleitung der Anpassungsfaktoren ist zu berücksichtigen, dass zunächst das Anschlussnetz mit allen übrigen Anpassungen neu zu berechnen ist. Anschliessend können die in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten Werte mit Hilfe der IKS-Tabelle „Mengengerüst Lines“ bestimmt werden.

Nachfolgend die Anpassungsfaktoren für den Kostennachweis 2007:

Inkrementkategorie	Schachtmengen			
	AnteilCore	AnteilCu2	AnteilGFK	Total
AccessCu	-	74'743.000	-	74'743.000
AccessCu/AccessGfk	-	6'608.165	2'282.835	8'891.000
AccessCu/AccessGfk/Core	2'961.000	2'272.859	688.141	5'922.000
AccessCu/Core	6'915.000	6'915.000	-	13'830.000
AccessGfk	-	-	3.000	3.000
AccessGfk/Core	0.500	-	0.500	1.000
Schachtmengen nach Anschlussnetz (AN) und gemeinsamem Netz (AN/VN) gruppieren				
Alt	AnteilCore	AnteilCu2	AnteilGFK	Total
	9'876.500	90'539.024	2'974.476	103'390
AN	-	81'351.165	2'285.835	83'637
AN/VN gemeinsam	9'876.500	9'187.859	688.641	19'753
Neue Menge für Core einsetzen und Rest proportional auf Kupfer und Glas verteilen				
Neu	AnteilCore	AnteilCu2	AnteilGFK	Total
		0.99420682	0.00579318	
Anteile Kupfer und Glas	-	83'152.48	484.52	83'637
AN	9'876.50	9'819.28	57.22	19'753
AN/VN gemeinsam	9'876.50	92'971.76	541.74	103'390
Total	9'876.50	92'971.76	541.74	103'390
Neue Mengen dividiert durch alte Mengen ergibt die Anpassungsfaktoren				
Anpassungsfaktoren	AnteilCore	AnteilCu2	AnteilGFK	
	AN	1.02214	0.21197	
AN/VN	1.00000	1.06872	0.08309	

Tabelle 4: Herleitung der Anpassungsfaktoren für die Schachtkostenallokation 2007

² Ein glasfaserbasiertes LocalEnd einer Mietleitung wird von der Gesuchsgegnerin mit zwei Glasfasern modelliert. Pro LocalEnd ergibt sich daher eine Reduktion von rund CHF 4.60 pro Monat.



Die Anpassung wird im Modell durch die nachfolgenden Nachfragefunktionen im Wert-schöpfungsblock „Lines_Komponenten“ implementiert:

Objekt	Cu2Dr_K_US
Schacht_Access_Cu2	Menge(Schacht_Access_Cu2)*1.02214
Schacht_AccessCore_Cu2	Menge(Schacht_AccessCore_Cu2)*1.06872
Objekt	Fibre_K_US
Schacht_Access_GFK_AN	Menge(Schacht_Access_GFK_AN)*0.21197
Schacht_AccessCore_GFK_AN	Menge(Schacht_AccessCore_GFK_AN)*0.08309

Tabelle 5: Korrigierte Nachfragefunktionen im WSB "Lines_Komponenten" 2007

Nachfolgend die Anpassungsfaktoren für den Kostennachweis 2008:

Inkrementkategorie	Schachtmengen			Total
	AnteilCore	AnteilCu2	AnteilGFK	
AccessCu	-	74'963.000	-	74'963.000
AccessCu/AccessGfk	-	6'614.513	2'289.487	8'904.000
AccessCu/AccessGfk/Core	2'959.000	2'271.616	687.384	5'918.000
AccessCu/Core	6'918.500	6'918.500	-	13'837.000
AccessGfk	-	-	3.000	3.000
AccessGfk/Core	0.500	-	0.500	1.000
Schachtmengen nach Anschlussnetz (AN) und gemeinsamem Netz (AN/VN) gruppieren				
Alt	AnteilCore	AnteilCu2	AnteilGFK	Total
	9'878.000	90'767.629	2'980.371	103'626
	-	81'577.513	2'292.487	83'870
	9'878.000	9'190.116	687.884	19'756
Neue Menge für Core einsetzen und Rest proportional auf Kupfer und Glas verteilen				
Neu	AnteilCore	AnteilCu2	AnteilGFK	Total
		0.99391638	0.00608362	
	-	83'359.77	510.23	83'870
	9'878.00	9'817.91	60.09	19'756
	9'878.00	93'177.67	570.33	103'626
Neue Mengen dividiert durch alte Mengen ergibt die Anpassungsfaktoren				
Anpassungsfaktoren	AnteilCore	AnteilCu2	AnteilGFK	
		1.02185	0.22257	
	1.00000	1.06831	0.08736	

Tabelle 6: Herleitung der Anpassungsfaktoren für die Schachtkostenallokation 2008

Die Anpassung wird im Modell durch die nachfolgenden Nachfragefunktionen im Wert-schöpfungsblock „Lines_Komponenten“ implementiert:



Objekt	Cu2Dr_K_US
Schacht_Access_Cu2	Menge(Schacht_Access_Cu2)*1.02185
Schacht_AccessCore_Cu2	Menge(Schacht_AccessCore_Cu2)*1.06831
Objekt	Fibre_K_US
Schacht_Access_GFK_AN	Menge(Schacht_Access_GFK_AN)*0.22257
Schacht_AccessCore_GFK_AN	Menge(Schacht_AccessCore_GFK_AN)*0.08736

Tabelle 7: Korrigierte Nachfragefunktionen im WSB "Lines_Komponenten" 2008

Nachfolgend die Anpassungsfaktoren für den Kostennachweis 2009:

Inkrementkategorie	Schachtmengen			
	AnteilCore	AnteilCu2	AnteilGFK	Total
AccessCu	-	75'134.000	-	75'134.000
AccessCu/AccessGfk	-	6'617.319	2'290.681	8'908.000
AccessCu/AccessGfk/Core	2'954.000	2'266.974	687.026	5'908.000
AccessCu/Core	6'928.500	6'928.500	-	13'857.000
AccessGfk	-	-	3.000	3.000
AccessGfk/Core	0.500	-	0.500	1.000
Schachtmengen nach Anschlussnetz (AN) und gemeinsamem Netz (AN/VN) gruppieren				
Alt	AnteilCore	AnteilCu2	AnteilGFK	Total
Total	9'883.000	90'946.793	2'981.207	103'811
AN	-	81'751.319	2'293.681	84'045
AN/VN gemeinsam	9'883.000	9'195.474	687.526	19'766
Neue Menge für Core einsetzen und Rest proportional auf Kupfer und Glas verteilen				
Neu	AnteilCore	AnteilCu2	AnteilGFK	Total
Anteile Kupfer und Glas		0.99367	0.00633	
AN	-	83'513.00	532.00	84'045
AN/VN gemeinsam	9'883.00	9'820.44	62.56	19'766
Total	9'883.00	93'333.44	594.56	103'811
Neue Mengen dividiert durch alte Mengen ergibt die Anpassungsfaktoren				
Anpassungsfaktoren	AnteilCore	AnteilCu2	AnteilGFK	
AN		1.02155	0.23194	
AN/VN	1.00000	1.06796	0.09099	

Tabelle 8: Herleitung der Anpassungsfaktoren für die Schachtkostenallokation 2009

Die Anpassung wird im Modell durch die nachfolgenden Nachfragefunktionen im Wert-schöpfungsblock „Lines_Komponenten“ implementiert:



Objekt	Cu2Dr_K_US
Schacht_Access_Cu2	Menge(Schacht_Access_Cu2)*1.02155
Schacht_AccessCore_Cu2	Menge(Schacht_AccessCore_Cu2)*1.06796
Objekt	Fibre_K_US
Schacht_Access_GFK_AN	Menge(Schacht_Access_GFK_AN)*0.23194
Schacht_AccessCore_GFK_AN	Menge(Schacht_AccessCore_GFK_AN)*0.09099

Tabelle 9: Korrigierte Nachfragefunktionen im WSB "Lines_Komponenten" 2009

3 Preisfestsetzung

3.1 Allgemeines

Der Preis einer Mietleitung setzt sich abhängig von ihrer geografischen Lage, ihrer Länge und ihrem Übergabepunkt aus unterschiedlichen Kostenelementen zusammen. Die nachfolgende Abbildung aus der Eingabe der Gesuchsgegnerin vom 3. Juli 2009 im Rahmen des Kostennachweises stellt die verschiedenen Kostenelemente dar (KONA09-B01a-Modellbeschreibung Mietleitungen; S. 8):

Dienst / Bandbreite	Kostenelemente				
	Local End	Mainlink	Interface	Handover	Service Assurance
2M	Wenn Kundenstandort ausserhalb einer Anschlusszentrale. Wenn an Z Standort external Handover. Bei 2M Kupfer ansonsten Glas	Distanzabhängige Komponente, wenn Standort A (Kundenstandort) und der Standort Z sich in unterschiedlichen Anschlussnetzen befinden.	Wenn Mainlink bzw. Überwachung	Entweder External oder Internal Handover	Immer
34M					
155M					
622M					
<1G					
1G					
2500M					
10M					
4M					
6M					
8M	Parallelschaltung von zwei bis vier 2Mbit/s Leitungen (siehe oben)				

Abbildung 1 Kostenelemente der Mietleitungen

Mietleitungen innerhalb des gleichen Anschlussnetzes benötigen keinen Mainlink, da sie nur eine Anschlusszentrale passieren. Aus den Elementen Local End, Interface, Handover und Service Assurance wird nachfolgend die monatlich wiederkehrende Preiskomponente „Basis“ berechnet, während das Kostenelement Mainlink separat als distanzabhängige Preiskomponente in den Tabellen aufgeführt wird und nur bei Verbindungen anfällt, die über ein Anschlussnetz hinausgehen. Wie bereits in der Teilverfügung vom 10. März 2010 ausgeführt (Ziff. 5.1), geht die ComCom davon aus, dass sich für die Qualitäten Basic und Silver die Kosten für Service Assurance nicht unterscheiden. Unterschiede bei den Service Assurance Kosten lassen sich demgegenüber gestützt auf den Kostennachweis zwischen Mietleitungen kleiner gleich 622 Mbit/s einerseits und denjenigen mit höheren Bandbreiten andererseits rechtfertigen. Diese werden somit entsprechend dem Antrag der Gesuchsgegnerin von der ComCom berücksichtigt. Im Übrigen bleibt zu berücksichtigen, dass die Bereitstellung der Servicequalität Silver für Mietleitungen von



2 Mbit/s bzw. $n \times 2$ Mbit/s zusätzlich ein sog. Interface erfordert, so dass die hierfür ausgewiesenen Kosten mit einzurechnen sind.

Die jährlichen Kosten von „Basis“ setzen sich gemäss Kostennachweis der Gesuchsgegnerin somit wie folgt zusammen:

Im gleichen Anschlussnetz*: 1 x Local End + 1 x Internal Handover + 1 x Service Assurance <i>oder</i> 2 x Local End + 1 x Service Assurance (External Handover)
In der gleichen Trunkregion: 1 x Local End + 1 x Internal Handover + 2 x Interface** + 1 x Service Assurance <i>oder</i> 2 x Local End + 2 x Interface** + 1 x Service Assurance (External Handover)
<small>* Zur Bestimmung des Preises der 2 Mbit/s Mietleitungen der Servicequalität Silver sind jeweils noch die Kosten des Interface zu addieren. Sowohl für Internal als auch External Handover. **Das Interface wird nur bei den 2 Mbit/s Verbindungen über die Kupferdoppelader benötigt, um von der ULAF auf die SDH Plattform zu wechseln. Bei den höheren Bandbreiten ist diese Funktionalität bereits in der Technologie integriert.</small>

Tabelle 10 Preisberechnungsformel für monatlich wiederkehrende Basispreise

Aufgrund der sprungfixen Kosten entstehen Bandbreitenkategorien von Mietleitungen, innerhalb derer für alle Bandbreiten der gleiche kostenorientierte Preis resultiert. Die angegebenen Bandbreiten stehen daher für die Obergrenze einer Bandbreitenkategorie. Der Preis für $n \times 2$ Mbit/s Mietleitungen gilt bis zu einer Bandbreite von 8 Mbit/s. Anschliessend kommt der Preis der 34 Mbit/s Mietleitungen zur Anwendung. Folgende Preiskomponenten werden von der Gesuchsgegnerin in ihrem Kostenmodell ausgewiesen und sind entsprechend der vorangehenden Abbildung 1 und Tabelle 10 für die jeweilige Bandbreitenkategorie zu kombinieren:

Local End (Kosten/Stk./Monat)	Internal Handover (Kosten/Stk./Monat)	Interface (Kosten/Stk./Monat)	Service Assurance (Kosten/Stk./Jahr)
LocalEnd_2M_Kupfer	InternalHandover_2M	InterfaceUeberwachung_2M	MLF_MRC_SA_Basic
LocalEnd_2M_Glas	InternalHandover_34M		COS_MRC_SA_Basic
LocalEnd_34M	InternalHandover_155M		
LocalEnd_155M	InternalHandover_622M		
LocalEnd_622M	InternalHandover_k1G		
LocalEnd_k1G	InternalHandover_1G		
LocalEnd_1G	InternalHandover_2500M		
LocalEnd_2500M	InternalHandover_10G		
LocalEnd_10G			

Tabelle 11 Ausgewiesene Kostenkomponenten des Modells

Die Anbindung der Mietleitungen (Internal und External Handover) erfolgt entweder elektrisch oder optisch. Aus dem Modell gehen in dieser Hinsicht keine Unterschiede hinsichtlich der Anbindung hervor.

Da es sich bei den Preisen mehrheitlich um Zahlen im dreistelligen Bereich handelt, werden die Preise auf eine Nachkommastelle gerundet.



3.2 Servicequalitäten

Für die Kategorisierung der Servicequalitäten orientiert sich die ComCom an den so genannt kommerziell angebotenen Servicequalitäten der Gesuchsgegnerin: Basic, Premium Silver, Premium Gold und Premium Platin. Im Sinne einer Vereinfachung wird im Weiteren auf die Bezeichnung Premium verzichtet. Die Gesuchstellerin hat in den Jahren 2007 bis 2009 ausschliesslich Mietleitungen mit den Servicequalitäten Basic und Silver bzw. 2009 ausschliesslich Basic bezogen, weshalb rückwirkend auch nur Preise für diese Produkte festgesetzt werden.

3.3 Monatlich wiederkehrende Preise (CHF)

3.3.1 Servicequalität Basic

MLF Internal Handover im gleichen Anschlussnetz*

Bandbreite	2007		2008		2009	
	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km
<= 2 Mbit/s	108.50	-	139.40	-	127.30	-
<= 34 Mbit/s	487.90	-	462.30	-	448.90	-
<= 155 Mbit/s	509.30	-	483.60	-	474.10	-
<= 622 Mbit/s	736.10	-	740.80	-	733.50	-

MLF External Handover im gleichen Anschlussnetz*

Bandbreite	2007		2008		2009	
	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km
<= 2 Mbit/s	124.00	-	156.00	-	144.00	-
<= 34 Mbit/s	883.90	-	828.60	-	807.80	-
<= 155 Mbit/s	893.30	-	835.60	-	817.60	-
<= 622 Mbit/s	1'334.50	-	1'331.20	-	1'315.60	-

MLF Internal Handover in gleicher Trunkregion*

Bandbreite	2007		2008		2009	
	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km
<= 2 Mbit/s	131.50	16.90	165.40	19.40	155.10	23.90
<= 34 Mbit/s	487.90	43.40	462.30	52.00	448.90	68.20
<= 155 Mbit/s	509.30	78.70	483.60	82.80	474.10	103.90
<= 622 Mbit/s	736.10	365.90	740.80	387.40	733.50	565.70



MLF External Handover in gleicher Trunkregion*

Bandbreite	2007		2008		2009	
	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km
<= 2 Mbit/s	147.30	16.90	181.80	19.40	171.80	23.90
<= 34 Mbit/s	883.90	43.40	828.60	52.00	807.80	68.20
<= 155 Mbit/s	893.30	78.70	835.60	82.80	817.60	103.90
<= 622 Mbit/s	1'334.50	365.90	1'331.20	387.40	1'315.60	565.70

* Inklusive elektrische oder optische Anbindung.

3.3.2 Servicequalität Silver

MLF Internal Handover im gleichen Anschlussnetz*

Bandbreite	2007		2008		2009	
	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km
<= 2 Mbit/s	120.00	-	152.40	-		
<= 34 Mbit/s	487.90	-	462.30	-		
<= 155 Mbit/s	509.30	-				

MLF External Handover im gleichen Anschlussnetz*

Bandbreite	2007		2008		2009	
	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km
<= 2 Mbit/s	135.50	-	169.00	-		
<= 34 Mbit/s	883.90	-	828.60	-		
<= 155 Mbit/s	893.30	-				

MLF Internal Handover in gleicher Trunkregion*

Bandbreite	2007		2008		2009	
	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km
<= 2 Mbit/s	131.50	16.90	165.40	19.40		
<= 34 Mbit/s	487.90	43.40	462.30	52.00		
<= 155 Mbit/s	509.30	78.70				

MLF External Handover in gleicher Trunkregion*

Bandbreite	2007		2008		2009	
	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km
<= 2 Mbit/s	147.30	16.90	181.80	19.40		
<= 34 Mbit/s	883.90	43.40	828.60	52.00		
<= 155 Mbit/s	893.30	78.70				

* Inklusive elektrische oder optische Anbindung.

III Kosten

[...]



Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, mit Wirkung ab dem 1. April 2007 die nachfolgenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit Mietleitungen für die Jahre 2007, 2008 und 2009 zu den folgenden Preisen abzurechnen:

Servicequalität Basic

MLF Internal Handover im gleichen Anschlussnetz*

Bandbreite	2007		2008		2009	
	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km
<= 2 Mbit/s	108.50	-	139.40	-	127.30	-
<= 34 Mbit/s	487.90	-	462.30	-	448.90	-
<= 155 Mbit/s	509.30	-	483.60	-	474.10	-
<= 622 Mbit/s	736.10	-	740.80	-	733.50	-

MLF External Handover im gleichen Anschlussnetz*

Bandbreite	2007		2008		2009	
	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km
<= 2 Mbit/s	124.00	-	156.00	-	144.00	-
<= 34 Mbit/s	883.90	-	828.60	-	807.80	-
<= 155 Mbit/s	893.30	-	835.60	-	817.60	-
<= 622 Mbit/s	1'334.50	-	1'331.20	-	1'315.60	-

MLF Internal Handover in gleicher Trunkregion*

Bandbreite	2007		2008		2009	
	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km
<= 2 Mbit/s	131.50	16.90	165.40	19.40	155.10	23.90
<= 34 Mbit/s	487.90	43.40	462.30	52.00	448.90	68.20
<= 155 Mbit/s	509.30	78.70	483.60	82.80	474.10	103.90
<= 622 Mbit/s	736.10	365.90	740.80	387.40	733.50	565.70

MLF External Handover in gleicher Trunkregion*

Bandbreite	2007		2008		2009	
	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km
<= 2 Mbit/s	147.30	16.90	181.80	19.40	171.80	23.90
<= 34 Mbit/s	883.90	43.40	828.60	52.00	807.80	68.20
<= 155 Mbit/s	893.30	78.70	835.60	82.80	817.60	103.90
<= 622 Mbit/s	1'334.50	365.90	1'331.20	387.40	1'315.60	565.70

* Inklusive elektrische oder optische Anbindung.



Servicequalität Silver

MLF Internal Handover im gleichen Anschlussnetz*

Bandbreite	2007		2008		2009	
	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km
<= 2 Mbit/s	120.00	-	152.40	-		
<= 34 Mbit/s	487.90	-	462.30	-		
<= 155 Mbit/s	509.30	-				

MLF External Handover im gleichen Anschlussnetz*

Bandbreite	2007		2008		2009	
	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km
<= 2 Mbit/s	135.50	-	169.00	-		
<= 34 Mbit/s	883.90	-	828.60	-		
<= 155 Mbit/s	893.30	-				

MLF Internal Handover in gleicher Trunkregion*

Bandbreite	2007		2008		2009	
	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km
<= 2 Mbit/s	131.50	16.90	165.40	19.40		
<= 34 Mbit/s	487.90	43.40	462.30	52.00		
<= 155 Mbit/s	509.30	78.70				

MLF External Handover in gleicher Trunkregion*

Bandbreite	2007		2008		2009	
	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km	Basis	Main Link pro km
<= 2 Mbit/s	147.30	16.90	181.80	19.40		
<= 34 Mbit/s	883.90	43.40	828.60	52.00		
<= 155 Mbit/s	893.30	78.70				

* Inklusive elektrische oder optische Anbindung.

2. [...]

3. Diese Verfügung wird den Parteien schriftlich gegen Rückschein eröffnet.

Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom

Marc Furrer
Präsident



Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
9023 St. Gallen

(bis Ende Juni 2012)

(ab 1. Juli 2012)

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.